

RV „Wanderer“ Schorndorf e.V.

# Satzung



geändert von der Mitgliederversammlung

am **30.04.2014** in Schorndorf

	<b><u>Inhalt</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
§ 1	Name	3
§ 2	Sitz	3
§ 3	Vereinsgründung	3
§ 4	Vereinsregister	3
§ 5	Geschäftsjahr	3
§ 6	Verbandszugehörigkeit	3
§ 7	Vereinszweck	3
§ 8	Mittelverwendung	4
§ 9	Aufgaben	4
§ 10	Mitgliedschaft	4
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 12	Ehrenmitglieder	6
§ 13	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 14	Mitgliedsbeiträge	7
§ 15	Organe des Vereins	8
§ 16	Vorstand	8
§ 17	Aufgaben des Vorstandes	9
§ 18	Wahl des Vorstandes	10
§ 19	Ende des Vorstandamts	10
§ 20	Mitgliederversammlung	11
§ 21	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
§ 22	Aufgaben der Mitgliederversammlung	13
§ 23	Protokoll	14
§ 24	Kassenprüfer	14
§ 25	Geschäftsführer	14
§ 26	Mitgliederverwaltung	16
§ 27	Ausschüsse	16
§ 28	Datenschutz	16
§ 29	Auflösung des Vereins	17
§ 30	Formvorschriften	18
§ 31	Salvatorische Klausel	18
§ 32	Erfüllungsort und Gerichtsstand	18
§ 33	Satzung	18

**§ 1 – Name:**

Der Verein führt den Namen:

**Radfahrerverein „Wanderer“ Schorndorf e.V.**

**§ 2 – Sitz:**

Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf.

**§ 3 – Vereinsgründung:**

Der Verein wurde am 06. Oktober 1934 gegründet.

**§ 4 – Vereinsregister:**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Stuttgart unter der VR-Nr.: 280073 eingetragen.

**§ 5 – Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 6 – Verbandszugehörigkeit:**

Der Verein ist derzeit Mitglied:

- des Württembergischen Radsportverbandes
- des Württembergischen Landessportbundes
- des Bundes Deutscher Radfahrer

Der Verein kann zusätzliche Mitgliedschaften in den entsprechenden Verbänden eingehen.

Der Verein erkennt die Satzungen dieser Verbände an.

Das gilt auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

**§ 7 – Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports und aller damit verbundenen

körperlichen Ertüchtigungen, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder.

Der Satzungszweck wird durch die Abhaltung von geordneten sportlichen Übungen und Leistungen, sowie durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen gewährleistet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 8 – Mittelverwendung:**

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(Ausnahme: Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigung werden erstattet)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 9 – Aufgaben:**

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen
- die Ausbildung von Mitgliedern
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensports
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports

#### **§ 10 – Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann den Antragssteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

**Mitglieder des Vereins sind:**

- Erwachsene
- Jugendliche unter 18 Jahren
- juristische Personen
- Ehrenmitglieder

**§ 11 – Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann keinen anderen übertragen werden.

Die volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und ein Wahlrecht.

Sie können in die einzelnen Organe des Vereins gewählt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren und juristische Personen haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Sie können deshalb auch nicht in die einzelnen Organe des Vereins gewählt werden.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben aber ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Zum Teilnahmerecht gehört dabei auch das Rede- und Antragsrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die vereinbarten Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen rechtzeitig zu entrichten.

Alle Mitglieder haben die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportlichen Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht zur Mitgliederversammlung dem Vorstand entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Sie wählen in der Mitgliederversammlung den Vorstand und die Kassenprüfer.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie dürfen die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen mit benutzen.

### **§ 12 – Ehrenmitglieder:**

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Langjährige Mitglieder werden gemäß der Ehrenordnung des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 13 – Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- durch Auflösung des Vereins

### **Freiwilliger Austritt des Mitglieds:**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten.

Die Kündigung ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.

**Streichung von der Mitgliederliste:**

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt nach Ablauf der Zahlungsfrist.

**Ausschluss aus dem Verein:**

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- bei groben Verstoß gegen die Satzung oder den Verbandsrichtlinien
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinsleben, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch einfachen Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten ordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Berufungsrecht gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist – dann endet die Mitgliedschaft nach Ablauf der Berufungsfrist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder an einer Beitragsrückerstattung. Vereinseigentum ist umgehend zurück zugeben.

**§ 14 – Mitgliedsbeiträge:**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung

verabschiedet. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Mitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme beitragspflichtig.

Die Beiträge werden künftig nach dem europaweiten und einheitlichen SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitglieder erteilen dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID

**DE 98 ZZZ 00000554403**

und der persönlichen Mandatsreferenz ein.

Der Beitrag wird jährlich zu einem festen Termin eingezogen.

**Weitere Regelungen erfolgen in einer gesonderten Beitragsordnung.**

#### **§ 15 – Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 16 – Vorstand des Vereins:**

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter.

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand

Beide Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind volljährige Mitglieder und versehen ihre Ämter ehrenamtlich.



**§ 17 – Aufgaben des Vorstandes:**

Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit den Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung, sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

**Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:**

- Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben an weitere Mitglieder
- Einsetzen von Ausschüssen bei Bedarf
- Überwachung und Förderung des Sportbetriebes
- Planung und Durchführung von sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen
- Repräsentation des Vereins
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Haushaltsansätze und der Finanzplanung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

Der Vorstand des Vereins bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens. Die Aufgaben können auf einzelne Vorstandsmitglieder zugeordnet werden.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Gruppen (Ausschüsse) mit besonderen Aufgaben betrauen.

**§ 18 – Wahl des Vorstandes:**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Turnusgemäß wird jedes Jahr ein Vorstandsmitglied abwechselnd neu für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bei der Amtsniederlegung oder Verzicht auf eine Wiederwahl bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandsmitgliedes im Amt.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so werden die Amtsgeschäfte von dem verbleibenden Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode weitergeführt.

**Alternative:**

Das verbleibende Vorstandsmitglied ruft umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes ein.

Scheiden alle Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vor Ablauf der Wahlperiode aus – dann ist sofort eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

**§ 19 – Ende des Vorstandamtes:**

Das Amt des Vorstandes endet:

- durch Tod
- durch Austritt aus dem Verein
- durch Zeitablauf
- durch Amtsniederlegung
- durch Widerruf der Vorstandsbestellung

**Tod oder Austritt:**

Das Amt eines Vorstandmitgliedes ist eng mit dem Amtsinhaber verbunden.

Es endet daher automatisch mit dem Tod oder Vereinsaustritt des Vorstandmitgliedes.

Das Amt des Vorstandes ist nicht vererblich und auch nicht übertragbar.

**Zeitablauf:**

Mit dem Ablauf der festgesetzten Frist endet die Amtszeit des Vorstandes.

Eine Neuwahl ist daher erforderlich.

Die Vereinsgeschäfte werden von dem verbleibenden Vorstandsmitglied weitergeführt.

Die Amtszeit des neuen Vorstandmitgliedes beginnt frühestens nach Ablauf der Amtsperiode des bisherigen Vorstandmitgliedes.

**Amtsniederlegung:**

Die Vorstandsmitglieder können durch entsprechende Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Die Amtsniederlegung bedarf keiner Begründung. Sie unterliegt ausschließlich der persönlichen Entscheidung der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt zwar jederzeit ohne Angaben von Gründen niederlegen. Sie dürfen dies aber nicht zur „Unzeit“ tun, d.h. sie müssen dem Verein die Möglichkeit lassen, das freiwerdende Amt anderweitig neu zu besetzen.

Die Rücktrittserklärung ist an die Mitgliederversammlung und an dem verbleibenden Vorstandsmitglied zu richten. Treten alle Vorstandsmitglieder gemeinsam zurück, so erfolgt die Rücktrittserklärung an die Mitgliederversammlung.

**Widerruf der Vorstandsbestellung:**

Die Bestellung zum Vorstand ist jederzeit aus wichtigem Grund widerruflich.

Von einem wichtigen Grund kann immer dann ausgegangen werden, wenn es dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und Abwägung der Interessen beider Seiten nicht zugemutet werden kann, das Ende der Amtszeit der Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes abzuwarten.

Wichtige Gründen sind z.B. eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

**§ 20 – Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem

Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Alle Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Diese Einladung kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die im Verein bekannt gegebenen Anschrift oder der Email-Anschriften gerichtet wird. Jede Adressänderung oder Änderung von Email-Anschriften ist eine Bringschuld der Mitglieder.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tagen vor der geplanten Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß beantragte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Nachträglich beantragte Anträge (außer Anträge auf Satzungsänderungen oder die Anträge zur Auflösung des Vereins) können nur noch durch eine mehrheitliche Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
- 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben
- durch die Kassenprüfer bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten in der ordnungsgemäßen Kassenführung oder Geschäftsführung

#### **§ 21 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig:

- wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde
- und unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit aus der Satzung oder dem Gesetz sich nichts anderes ergibt.

Alle volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 75 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Die geplante Abstimmung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins muss bereits auf der Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung beantragt werden. (Ein nachträglicher Antrag hierzu ist nicht mehr möglich)

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 25 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Kommt es bei der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese Stichwahl keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los eine Entscheidung herbeigeführt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste oder der zweite Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übernimmt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und bestimmt den Ablauf der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

### **§ 22 – Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- für die Wahl des Vorstandes
- für die Entlastung des Vorstandes
- für die Abberufung des Vorstandes
- für die Wahl der Kassenprüfer
- für die Entlastung der Kassenprüfer
- für die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- für die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand oder des Geschäftsführers
- für die Richtlinien der Beitragsordnung
- für die Richtlinien der Ehrenordnung
- für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- für die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- für die Entscheidung von Vereinsausschlüssen
- für Beschlussfassung der Vereinsauflösung
- für weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

#### **§ 23 – Protokoll:**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungsleiter (Vorstand) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 24 – Kassenprüfer:**

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Bei grober Pflichtverletzung oder Unstimmigkeiten sind die Kassenprüfer berechtigt und verpflichtet die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

#### **§ 25 – Geschäftsführer:**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Hierbei sind vom Vorstand neben der Satzung vor allem die bestehende Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne zu beachten.

**Übertragung der Geschäftsführung:**

Der Vorstand ist grundsätzlich gehalten alle Aufgaben selbst auszuführen.

Der Vorstand kann bei Bedarf und zur Unterstützung die Geschäftsführung auf einen Dritten (Vereinsmitglied) übertragen. Wichtig hierbei ist jedoch, dass der Vorstand nicht vollständig von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden darf.

**Stellung des Geschäftsführers:**

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt. Er ist an dessen Weisungen gebunden und führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung und den Ordnungen des Vereins. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen innerhalb der erteilten Vollmacht des Vorstandes sind zu beachten.

**Aufgaben des Geschäftsführers:**

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- die Leitung der Geschäftsstelle
- die Mitgliederverwaltung
- die Finanzverwaltung
- der Marketingbereich
- die Vertretung des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist er nur insoweit berechtigt, als es sich um rechtsgeschäftliche Verpflichtungen innerhalb der erteilten Vollmacht handelt.

**Bestellung des Geschäftsführers:**

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand des Vereins bestellt. Er wird bis auf weiteres bevollmächtigt die Geschäftsführung zu übernehmen. Die Vollmacht ist stets widerruflich ausgestaltet und bedarf der Schriftform. Der Vorstand schließt gemeinsam mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsführervertrag ab.

Die Tätigkeit des Geschäftsführers erfolgt innerhalb der erteilten Vollmacht und wird ehrenamtlich durchgeführt.

**§ 26 – Mitgliederverwaltung:**

Der Vorstand kann die Aufgaben der Mitgliederverwaltung auch auf eine weitere Person delegieren. Der Vorstand oder der Geschäftsführer überträgt alle Aufgaben der Mitgliederverwaltung auf ein weiteres Vereinsmitglied.

Zu den Aufgaben einer ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung gehören:

**Mitgliederdaten:**

- Verwaltung der Mitgliederdaten
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Austritte von Mitgliedern
- Bestandsatzänderungen aller Art

**Beitragswesen:**

- Einzug von Vereinsbeiträgen
- Rechnungserstellung für die Vereinsbeiträge
- das gesamte Mahnwesen

Diese Tätigkeit der Mitgliederverwaltung wird unbefristet und ehrenamtlich durchgeführt. Die Vollmacht bedarf nicht der Schriftform.

**§ 27 – Ausschüsse:**

Der Vorstand ist berechtigt zur Erfüllung und zur Ausführung besonderer Aufgaben entsprechende Ausschüsse zu berufen und diese mit Mitgliedern und bei Bedarf auch mit „Nichtmitgliedern“ zu besetzen.

Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten. Sie werden auf eine unbestimmte Zeit zusammengesetzt.

Einer Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

**§ 28 – Datenschutz:**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und



sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder:

- der Speicherung
- der Bearbeitung
- der Verarbeitung
- der Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten bei Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern oder Namen in Print-, Tele- oder elektronischer Medien zu.

### **§ 29 – Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigte Liquidatoren soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Dieses gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu

verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung (Fusion) mit einem anderen gleichartigen steuerbegünstigten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, dann geht das Vermögen auf den neuen steuerbegünstigten Verein über.

### **§ 30 – Formvorschriften:**

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Schriftform und einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

### **§ 31 – Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so wird hiervon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Eventuell nichtige Bestimmungen sollten durch gültige Bestimmungen ersetzt werden, die den nichtigen Bestimmungen am nächsten kommt.

### **§ 32 – Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schorndorf.

### **§ 33 – Satzung:**


Alle Änderungen der Satzung, des Vorstandes, die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Liquidatoren sind zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schorndorf anzumelden.

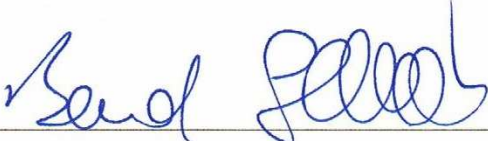
Die Satzung bedarf der Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungen oder Satzungsänderungen außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Schorndorf, den **30.04.2014**

<b>Stephan Wurst</b>	
1. Vorstand	Unterschrift

<b>Bernd Schuler</b>	
2. Vorstand	Unterschrift